

TE Bvwg Erkenntnis 2023/7/26 G314 2193924-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2023

Entscheidungsdatum

26.07.2023

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z4

AsylG 2005 §54

AsylG 2005 §55 Abs1 Z1

AsylG 2005 §55 Abs1 Z2

AsylG 2005 §7 Abs1 Z2

AsylG 2005 §7 Abs4

AsylG 2005 §8 Abs1 Z2

BFA-VG §9 Abs3

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52

FPG §52 Abs9

FPG §53 Abs1

FPG §53 Abs3 Z1

FPG §55 Abs1

FPG §55 Abs1a

FPG §55 Abs2

FPG §55 Abs3

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 54 heute
 2. AsylG 2005 § 54 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 55 heute
 2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 55 heute
 2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 7 heute
 2. AsylG 2005 § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 7. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 10. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 7 heute
 2. AsylG 2005 § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 7. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 10. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 8 heute
 2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
 3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
-
1. BFA-VG § 9 heute
 2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018

4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 53 heute

2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

Spruch

G314 2193924-2/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a BAUMGARTNER über die Beschwerde des kosovarischen Staatsangehörigen XXXX , geboren am XXXX , vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Wolfgang AUNER, gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX .2023, Zl. XXXX , betreffend die Aufhebung eines Einreiseverbotes zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a BAUMGARTNER über die Beschwerde des kosovarischen Staatsangehörigen römisch 40 , geboren am römisch 40 , vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Wolfgang AUNER, gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 .2023, Zl. römisch 40 , betreffend die Aufhebung eines Einreiseverbotes zu Recht:

A) Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass es in Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids zu lauten hat: "Der Antrag vom XXXX .2022 auf Aufhebung des mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX .2018, Zahl XXXX erlassenen Einreiseverbots wird gemäß § 60 Absatz 2 FPG abgewiesen". A) Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass es in Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheids zu lauten hat: "Der Antrag vom römisch 40 .2022 auf Aufhebung des mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 .2018, Zahl römisch 40 erlassenen Einreiseverbots wird gemäß Paragraph 60, Absatz 2 FPG abgewiesen".

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

Verfahrensgang und Sachverhalt:

Gegen den Beschwerdeführer (BF), einen am XXXX geborenen Staatsangehörigen des Kosovo, wurde mit dem Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX .2015 eine Rückkehrentscheidung erlassen. Da er nicht freiwillig ausreiste, wurde er am XXXX .2016 in seinen Heimatstaat abgeschoben. Gegen den Beschwerdeführer (BF), einen am römisch 40 geborenen Staatsangehörigen des Kosovo, wurde mit dem Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 .2015 eine Rückkehrentscheidung erlassen. Da er nicht freiwillig ausreiste, wurde er am römisch 40 .2016 in seinen Heimatstaat abgeschoben.

In der Folge kehrte er in das Bundesgebiet zurück. Am XXXX .2016 beging er in XXXX gemeinsam mit einem Mittäter einen Raubüberfall, indem sie ihrem Opfer eine Tasche, in der sich neben Bargeld und anderen Gegenständen auch Ausweise und Kreditkarten befanden, von der Schulter rissen und an sich nahmen. Der BF wurde deshalb am XXXX verhaftet, in Untersuchungshaft genommen und mit dem Urteil des Landesgerichts XXXX vom XXXX wegen des Verbrechens des Raubes (§ 142 Abs 1 StGB) sowie wegen der Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (§ 241 e Abs 3 StGB) und der Urkundenunterdrückung (§ 229 Abs 1 StGB) rechtskräftig zu einer 30-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Mit dem Urteil des Landesgerichts XXXX vom XXXX wurde wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Einbruchsdiebstahls (§§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 1 Z 1 und 2, 130 Abs 2 zweiter Fall, 15 StGB) rechtskräftig eine achtmonatige Zusatzstrafe dazu ausgesprochen, weil der BF in mehreren Angriffen zwischen XXXX und XXXX in Geschäftslokale eingebrochen war und Bargeld sowie andere Wertgegenstände gestohlen hatte. In der Folge kehrte er in das Bundesgebiet zurück. Am römisch 40 .2016 beging er in römisch 40 gemeinsam mit einem Mittäter einen Raubüberfall, indem sie ihrem Opfer eine Tasche, in der sich neben Bargeld und anderen Gegenständen

auch Ausweise und Kreditkarten befanden, von der Schulter rissen und an sich nahmen. Der BF wurde deshalb am römisch 40 verhaftet, in Untersuchungshaft genommen und mit dem Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom römisch 40 wegen des Verbrechens des Raubes (Paragraph 142, Absatz eins, StGB) sowie wegen der Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (Paragraph 241, e Absatz 3, StGB) und der Urkundenunterdrückung (Paragraph 229, Absatz eins, StGB) rechtskräftig zu einer 30-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Mit dem Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom römisch 40 wurde wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Einbruchsdiebstahls (Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 5, 129, Absatz eins, Ziffer eins und 2, 130 Absatz 2, zweiter Fall, 15 StGB) rechtskräftig eine achtmonatige Zusatzstrafe dazu ausgesprochen, weil der BF in mehreren Angriffen zwischen römisch 40 und römisch 40 in Geschäftslokale eingebrochen war und Bargeld sowie andere Wertgegenstände gestohlen hatte.

Der BF verbüßte die Freiheitsstrafen zunächst in der Justizanstalt XXXX und ab XXXX bis zu seiner bedingten Entlassung am römisch 40 in der Justizanstalt XXXX . Mit dem Bescheid vom XXXX .2018 erließ das BFA gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs 1 Z 1 FPG samt einem mit 10 Jahren befristeten Einreiseverbot gemäß § 53 Abs 1 iVm Abs 3 Z 1 FPG. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Abschiebung in den Kosovo zulässig sei, legte keine Frist für die freiwillige Ausreise fest und erkannte einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab. Dieser Bescheid wurde dem BF am XXXX .2018 zugestellt. Der BF verbüßte die Freiheitsstrafen zunächst in der Justizanstalt römisch 40 und ab römisch 40 bis zu seiner bedingten Entlassung am römisch 40 in der Justizanstalt römisch 40 . Mit dem Bescheid vom römisch 40 .2018 erließ das BFA gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, FPG samt einem mit 10 Jahren befristeten Einreiseverbot gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Abschiebung in den Kosovo zulässig sei, legte keine Frist für die freiwillige Ausreise fest und erkannte einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab. Dieser Bescheid wurde dem BF am römisch 40 .2018 zugestellt.

Nach seiner bedingten Entlassung wurde der BF in Schubhaft genommen, aus der er am XXXX entlassen wurde, weil er freiwillig in den Kosovo ausreiste. Mit dem am 26.04.2019 mündlich verkündeten und am 20.05.2019 schriftlich ausgefertigten Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) seine Beschwerde gegen den Bescheid vom XXXX .2018, der es die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt hatte, als unbegründet ab. Nach seiner bedingten Entlassung wurde der BF in Schubhaft genommen, aus der er am römisch 40 entlassen wurde, weil er freiwillig in den Kosovo ausreiste. Mit dem am 26.04.2019 mündlich verkündeten und am 20.05.2019 schriftlich ausgefertigten Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) seine Beschwerde gegen den Bescheid vom römisch 40 .2018, der es die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt hatte, als unbegründet ab.

Der BF, der im XXXX 2019 unrechtmäßig in das Bundesgebiet zurückgekehrt war, wurde am XXXX in XXXX bei einer Polizeikontrolle angehalten und festgenommen. Mit Bescheid vom XXXX .2021 wurde die Schubhaft angeordnet; am XXXX .2021 wurde er nach Ausstellung eines Ersatzreisedokuments in den Kosovo abgeschoben. Er kehrte umgehend nach Österreich zurück, wo er am XXXX wieder von der Polizei aufgegriffen und festgenommen wurde. Nachdem mit Bescheid vom XXXX .2021 die Schubhaft angeordnet worden war, wurde er am XXXX neuerlich in den Kosovo abgeschoben. Der BF, der im römisch 40 2019 unrechtmäßig in das Bundesgebiet zurückgekehrt war, wurde am römisch 40 in römisch 40 bei einer Polizeikontrolle angehalten und festgenommen. Mit Bescheid vom römisch 40 .2021 wurde die Schubhaft angeordnet; am römisch 40 .2021 wurde er nach Ausstellung eines Ersatzreisedokuments in den Kosovo abgeschoben. Er kehrte umgehend nach Österreich zurück, wo er am römisch 40 wieder von der Polizei aufgegriffen und festgenommen wurde. Nachdem mit Bescheid vom römisch 40 .2021 die Schubhaft angeordnet worden war, wurde er am römisch 40 neuerlich in den Kosovo abgeschoben.

Am XXXX heiratete der BF im Kosovo eine Österreicherin. Am XXXX erklärte das Landesgericht XXXX seine bedingte Entlassung für endgültig, weil er innerhalb der Probezeit nicht mehr straffällig geworden war. Am römisch 40 heiratete der BF im Kosovo eine Österreicherin. Am römisch 40 erklärte das Landesgericht römisch 40 seine bedingte Entlassung für endgültig, weil er innerhalb der Probezeit nicht mehr straffällig geworden war.

Mit Schreiben vom XXXX .2022 beantragte der BF unter Hinweis auf seine geänderte Familiensituation und die endgültige Strafnachsicht die Aufhebung des Einreiseverbots. Mit Schreiben vom XXXX .2023 forderte das BFA ihn auf, sich zu der beabsichtigten Abweisung dieses Antrags zu äußern. Der BF erstattete eine entsprechende Stellungnahme, in der er seinen Antrag unter Hinweis auf seinen mittlerweile eingetretenen Gesinnungswandel und zahlreiche in Österreich lebende Familienangehörige wiederholte. Mit Schreiben vom römisch 40 .2022 beantragte der BF unter Hinweis auf seine geänderte Familiensituation und die endgültige Strafnachsicht die Aufhebung des Einreiseverbots.

Mit Schreiben vom römisch 40 .2023 forderte das BFA ihn auf, sich zu der beabsichtigten Abweisung dieses Antrags zu äußern. Der BF erstattete eine entsprechende Stellungnahme, in der er seinen Antrag unter Hinweis auf seinen mittlerweile eingetretenen Gesinnungswandel und zahlreiche in Österreich lebende Familienangehörige wiederholte.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies das BFA den Antrag vom XXXX .2022 gemäß 60 Abs 2 FPG als unzulässig zurück, weil der BF seit seiner Ausreise weniger als die Hälfte der Dauer des Einreiseverbots im Ausland verbracht habe (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig schrieb es ihm eine Bundesverwaltungsabgabe von EUR 6,50 zur Zahlung binnen zwei Wochen vor. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies das BFA den Antrag vom römisch 40 .2022 gemäß Paragraph 60, Absatz 2, FPG als unzulässig zurück, weil der BF seit seiner Ausreise weniger als die Hälfte der Dauer des Einreiseverbots im Ausland verbracht habe (Spruchpunkt römisch eins.). Gleichzeitig schrieb es ihm eine Bundesverwaltungsabgabe von EUR 6,50 zur Zahlung binnen zwei Wochen vor.

Mit seiner dagegen wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, mangelhafter Begründung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung erhobenen Beschwerde beantragt der BF (neben der Durchführung einer Beschwerdeverhandlung) die Änderung des angefochtenen Bescheids dahingehend, dass seinem Antrag stattgegeben und das Einreiseverbot aufgehoben werde. Hilfsweise stellt er einen Aufhebungs- und Rückverweisungsantrag. Er begründet dies zusammengefasst damit, dass für ihn inzwischen eine positive Zukunftsprognose zu erstellen sei; dazu beantragte er (wie bereits im Verwaltungsverfahren) die Einholung eines kriminalpsychologischen Sachverständigengutachtens. Außerdem habe er ein berücksichtigungswürdiges Privat- und Familienleben im Inland, weil seine Ehefrau und viele andere Angehörige in Österreich lebten, sich hier sein gesamtes soziales Umfeld befinde und er vor seiner Ausreise gut integriert gewesen sei. Dazu beantragte er die Einvernahme seiner Familienangehörigen als Zeugen. Das Einreiseverbot sei somit aufzuheben, auch wenn noch nicht die Hälfte des Zeitraums verstrichen sei.

Das BFA legte die Beschwerde dem BVwG unter Anschluss der Verwaltungsakten mit dem Antrag vor, sie als unbegründet abzuweisen.

Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang ergibt sich widerspruchsfrei aus dem unbedenklichen Inhalt der Verwaltungsakten und der Gerichtsakten des BVwG zu GZ G311 2193924-1 sowie G314 2193924-2.

Die Feststellungen zu Namen, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des BF basieren auf seinen (dem BVwG als Kopie vorliegenden) Ausweisdokumenten (Personalausweis, Datenblatt des Reisepasses). Die angeführten Entscheidungen des BFA und des BVwG liegen vor und sind auch im Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister dokumentiert, ebenso die Ausreisen in den Kosovo. Der Nachweis für die Zustellung des Bescheids vom XXXX .2018 an den BF wurde zum Verfahren GZ G311 2193924-1 des BVwG vorgelegt. Die Feststellungen zu Namen, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des BF basieren auf seinen (dem BVwG als Kopie vorliegenden) Ausweisdokumenten (Personalausweis, Datenblatt des Reisepasses). Die angeführten Entscheidungen des BFA und des BVwG liegen vor und sind auch im Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister dokumentiert, ebenso die Ausreisen in den Kosovo. Der Nachweis für die Zustellung des Bescheids vom römisch 40 .2018 an den BF wurde zum Verfahren GZ G311 2193924-1 des BVwG vorgelegt.

Der BF gab bei den Einvernahmen vor dem BFA am XXXX .2021 und am XXXX .2021 jeweils an, dass er nach den Abschiebungen gleich wieder nach Österreich zurückgekehrt sei, sodass entsprechende Feststellungen getroffen werden können. Die Strafurteile liegen vor; die Straffälligkeit des BF geht auch aus dem Strafregister hervor, aus dem die bedingte und die endgültige Entlassung ebenfalls nachvollzogen werden können. Der Vollzug der Freiheitsstrafen ergibt sich aus den Wohnsitzmeldungen in Justizanstalten sowie aus der Vorhaftanrechnung laut dem Strafurteil vom XXXX . Die Schubhaftbescheide sind aktenkundig. Der Vollzug der Schubhaft kann aus den Wohnsitzmeldungen in Polizeianhaltezentren und aus dem IZR nachvollzogen werden. Der BF gab bei den Einvernahmen vor dem BFA am römisch 40 .2021 und am römisch 40 .2021 jeweils an, dass er nach den Abschiebungen gleich wieder nach Österreich zurückgekehrt sei, sodass entsprechende Feststellungen getroffen werden können. Die Strafurteile liegen vor; die Straffälligkeit des BF geht auch aus dem Strafregister hervor, aus dem die bedingte und die endgültige Entlassung ebenfalls nachvollzogen werden können. Der Vollzug der Freiheitsstrafen ergibt sich aus den Wohnsitzmeldungen in Justizanstalten sowie aus der Vorhaftanrechnung laut dem Strafurteil vom römisch 40 . Die Schubhaftbescheide sind aktenkundig. Der Vollzug der Schubhaft kann aus den Wohnsitzmeldungen in Polizeianhaltezentren und aus dem IZR nachvollzogen werden.

De BF legte mit dem Antrag vom XXXX .2022 eine Kopie seiner Heiratsurkunde vorDe BF legte mit dem Antrag vom römisch 40 .2022 eine Kopie seiner Heiratsurkunde vor.

Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen BescheidsZu Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheids:

Gemäß § 60 Abs 2 FPG kann das BFA ein Einreiseverbot gemäß § 53 Abs 3 Z 1 bis 4 FPG auf Antrag des Drittstaatsangehörigen unter Berücksichtigung der für die Erlassung der seinerzeitigen Rückkehrentscheidung oder des seinerzeitigen Einreiseverbots maßgeblichen Umstände verkürzen, wenn der Drittstaatsangehörige das Gebiet der Mitgliedstaaten fristgerecht verlassen hat und seither einen Zeitraum von mehr als der Hälfte des seinerzeitigen Einreiseverbotes im Ausland verbracht hat. Gemäß § 53 Abs 4 FPG beginnt die Frist des Einreiseverbotes mit dem Ablauf des Tages der Ausreise des Drittstaatsangehörigen. Für einen erfolgreichen Antrag auf Aufhebung bzw. Verkürzung des Einreiseverbots müssen drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein - die fristgerechte Ausreise aus dem Bundesgebiet, ein Verbringen von mehr als der Hälfte der Zeit des Einreiseverbotes im Ausland und schließlich die Änderung der persönlichen Verhältnisse in entscheidungsrelevanter Hinsicht. Gemäß Paragraph 60, Absatz 2, FPG kann das BFA ein Einreiseverbot gemäß Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins bis 4 FPG auf Antrag des Drittstaatsangehörigen unter Berücksichtigung der für die Erlassung der seinerzeitigen Rückkehrentscheidung oder des seinerzeitigen Einreiseverbots maßgeblichen Umstände verkürzen, wenn der Drittstaatsangehörige das Gebiet der Mitgliedstaaten fristgerecht verlassen hat und seither einen Zeitraum von mehr als der Hälfte des seinerzeitigen Einreiseverbotes im Ausland verbracht hat. Gemäß Paragraph 53, Absatz 4, FPG beginnt die Frist des Einreiseverbotes mit dem Ablauf des Tages der Ausreise des Drittstaatsangehörigen. Für einen erfolgreichen Antrag auf Aufhebung bzw. Verkürzung des Einreiseverbots müssen drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein - die fristgerechte Ausreise aus dem Bundesgebiet, ein Verbringen von mehr als der Hälfte der Zeit des Einreiseverbotes im Ausland und schließlich die Änderung der persönlichen Verhältnisse in entscheidungsrelevanter Hinsicht.

Der BF hat das Bundesgebiet nach der Erlassung der mit einem auf § 53 Abs 3 Z 1 FPG gestützten befristeten Einreiseverbot verbundenen Rückkehrentscheidung erstmals am XXXX .2019 verlassen. Das Einreiseverbot gilt daher noch bis XXXX .2029. Der BF hat das Bundesgebiet nach der Erlassung der mit einem auf Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, FPG gestützten befristeten Einreiseverbot verbundenen Rückkehrentscheidung erstmals am römisch 40 .2019 verlassen. Das Einreiseverbot gilt daher noch bis römisch 40 .2029.

Auch wenn man unberücksichtigt lässt, dass er seit XXXX 2019 kaum Zeit im Ausland verbracht hat, weil er kurz nach der Ausreise wiederholt unberechtigt nach Österreich zurückgekehrt ist, ist seit damals – wie er in der Beschwerde auch zugesteht - noch nicht die Hälfte der Gültigkeitsdauer des Einreiseverbots verstrichen. Eine Aufhebung oder Verkürzung des Einreiseverbots scheidet daher jedenfalls aus, ohne dass auf das Vorbringen des BF über die Änderung seiner persönlichen Verhältnisse und die dazu angebotenen Beweise eingegangen werden muss. Auch wenn man unberücksichtigt lässt, dass er seit römisch 40 2019 kaum Zeit im Ausland verbracht hat, weil er kurz nach der Ausreise wiederholt unberechtigt nach Österreich zurückgekehrt ist, ist seit damals – wie er in der Beschwerde auch zugesteht - noch nicht die Hälfte der Gültigkeitsdauer des Einreiseverbots verstrichen. Eine Aufhebung oder Verkürzung des Einreiseverbots scheidet daher jedenfalls aus, ohne dass auf das Vorbringen des BF über die Änderung seiner persönlichen Verhältnisse und die dazu angebotenen Beweise eingegangen werden muss.

Der Umstand, dass das BFA die Beschwerde zurückgewiesen statt abgewiesen hat, stellt lediglich ein Vergreifen im Ausdruck dar, das nicht zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids führt, zumal es sich inhaltlich mit dem Antrag des BF auseinandergesetzt hat (vgl. VwGH 17.2.2011, 2009/07/0109; 12.6.2013, 2011/04/0169, jeweils mwN). Ungeachtet dessen ist eine Berichtigung des Spruches des angefochtenen Bescheids in der Form einer Maßgabebestätigung vorzunehmen (siehe etwa VwGH 22.10.2018, Ra 2018/16/0179). Der Umstand, dass das BFA die Beschwerde zurückgewiesen statt abgewiesen hat, stellt lediglich ein Vergreifen im Ausdruck dar, das nicht zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids führt, zumal es sich inhaltlich mit dem Antrag des BF auseinandergesetzt hat vergleiche VwGH 17.2.2011, 2009/07/0109; 12.6.2013, 2011/04/0169, jeweils mwN). Ungeachtet dessen ist eine Berichtigung des Spruches des angefochtenen Bescheids in der Form einer Maßgabebestätigung vorzunehmen (siehe etwa VwGH 22.10.2018, Ra 2018/16/0179).

Zu Spruchpunkt II. des angefochtenen BescheidsZu Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheids:

Gemäß § 78 Abs 1 AVG können den Parteien in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung für die Verleihung von

Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Bundesverwaltungsabgaben auferlegt werden, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Gemäß Paragraph 78, Absatz eins, AVG können den Parteien in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Bundesverwaltungsabgaben auferlegt werden, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist.

Gemäß Tarif A Z 2 der BVwAbgV sind für sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet, 6,50 Euro zu entrichten. Gemäß Tarif A Ziffer 2, der BVwAbgV sind für sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet, 6,50 Euro zu entrichten.

Die Beschwerde wendet sich nicht konkret gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids. Dieser ist ausgehend von der oben dargestellten Rechtslage auch nicht zu beanstanden. Die Beschwerde wendet sich nicht konkret gegen Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheids. Dieser ist ausgehend von der oben dargestellten Rechtslage auch nicht zu beanstanden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich der maßgebliche Sachverhalt klar aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde. Der Antrag des BF ist bereits mangels Erfüllung der zeitlichen Voraussetzung des § 60 Abs 2 FPG abzuweisen, sodass es weder auf eine allfällige positive Zukunftsprognose noch auf das Bestehen eines Privat- und Familienlebens im Inland, die in der Beschwerde vorgebracht werden, ankommt. Sowohl die Einholung des beantragten kriminalpsychologischen Sachverständigengutachtens als auch die Einvernahme der Angehörigen des BF als Zeugen in einer mündlichen Beschwerdeverhandlung unterbleiben daher. Dazu kommt, dass selbst ein durch ein Gutachten festgestellter Gesinnungswandel, der nicht in einem - einen relevanten Zeitraum umfassenden - Wohlverhalten seine Entsprechung gefunden hat, für den Wegfall der Gefährdungsprognose nicht ausreicht (siehe VwGH 24.05.2016, Ra 2016/21/0108). Ein solches Wohlverhalten ist beim BF angesichts des wiederholten unrechtmäßigen Aufenthalts im Inland nach der Erlassung des Einreiseverbots jedenfalls noch nicht anzunehmen, auch wenn er nicht mehr straffällig geworden ist. Das Familienleben mit seiner nunmehrigen Ehefrau entstand überdies erst in einem Zeitpunkt, in dem er sich seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst war (vgl. § 9 Abs 2 Z 8 BFA-VG). Im vorliegenden Fall ergibt sich der maßgebliche Sachverhalt klar aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde. Der Antrag des BF ist bereits mangels Erfüllung der zeitlichen Voraussetzung des Paragraph 60, Absatz 2, FPG abzuweisen, sodass es weder auf eine allfällige positive Zukunftsprognose noch auf das Bestehen eines Privat- und Familienlebens im Inland, die in der Beschwerde vorgebracht werden, ankommt. Sowohl die Einholung des beantragten kriminalpsychologischen Sachverständigengutachtens als auch die Einvernahme der Angehörigen des BF als Zeugen in einer mündlichen Beschwerdeverhandlung unterbleiben daher. Dazu kommt, dass selbst ein durch ein Gutachten festgestellter Gesinnungswandel, der nicht in einem - einen relevanten Zeitraum umfassenden - Wohlverhalten seine Entsprechung gefunden hat, für den Wegfall der Gefährdungsprognose nicht ausreicht (siehe VwGH 24.05.2016, Ra 2016/21/0108). Ein solches Wohlverhalten ist beim BF angesichts des wiederholten unrechtmäßigen Aufenthalts im Inland nach der Erlassung des Einreiseverbots jedenfalls noch nicht anzunehmen, auch wenn er nicht mehr straffällig geworden ist. Das Familienleben mit seiner nunmehrigen Ehefrau entstand überdies erst in einem Zeitpunkt, in dem er sich seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst war vergleiche Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 8, BFA-VG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil sich das BVwG im vorliegenden Einzelfall an bestehender höchstgerichtlicher Rechtsprechung orientieren konnte und keine darüberhinausgehende grundsätzliche Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil sich das BVwG im vorliegenden Einzelfall an bestehender höchstgerichtlicher Rechtsprechung orientieren konnte und keine darüberhinausgehende grundsätzliche Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu lösen war.

Schlagworte

Aberkennung des Status des Asylberechtigten Familienverfahren geänderte Verhältnisse individuelle Verhältnisse
Integration non refoulement Pandemie private Interessen Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig
Spruchpunktbehebung strafrechtliche Verurteilung Voraussetzungen Wegfall der Gründe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:G314.2193924.2.00

Im RIS seit

13.09.2023

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at